Lohnanpassungen Sage 50 per 1.1.2022

Lohnausweis

Auf dem Lohnausweis muss zwingend der Geburtstag aufgeführt sein. Dafür wird Sage 50, V2021 AU05 oder V2022 AU01 benötigt.

Privatnutzung Fahrzeug

Die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ist als sog. Privatanteil auszuscheiden und kann annäherungsweise mit einer Pauschale ermittelt werden. Per 1. Januar 2022 beträgt diese neu pro Monat 0.9% (bisher 0.8%) des Fahrzeugkaufpreises und umfasst dafür auch die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort («Gratis-Arbeitsweg»). Diese Änderung wirkt sich auch auf die MWST aus. Der Mindestansatz bleibt auf CHF 150.

FABI (Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur)

Mit der Einführung von FABI im Jahr 2015 war das Thema Geschäftsfahrzeug und damit verbunden der Privatanteil wieder ins Rampenlicht gerückt. Ab 2022 werden die zusätzlichen Administrationshürden geändert.

Allgemein

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO bleiben unverändert
Die Grenzbeträge BVG bleiben unverändert
KTG/BU/UVG ist individuell (Policenabhängig)
Quellensteuer wird bei einem eingerichteten Mandanten automatisch angepasst
Zum Ausfüllen des Lohnausweises tritt per 1.1.2022 eine neue Wegleitung in Kraft
Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind neu auf Ziff. 15 des Lohnausweises zu deklarieren

aR solutions GmbH Bollstrasse 61 3076 Worb Telefon 031 357 50 80 info@ar-solutions.ch www.ar-solutions.ch